

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Verstümmelung weiblicher Genitalien in Thüringen - Teil II

Die **Kleine Anfrage 1370** vom 23. August 2016 hat folgenden Wortlaut:

Mit der seit dem Jahr 2015 verstärkten Migration nach Deutschland hat laut der Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES auch die Anzahl der Opfer von Genitalverstümmelungen in Deutschland zugenommen. Der hochgerechnete Zuwachs um 37 Prozent auf 48.000 betroffene Frauen und Mädchen in Deutschland im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2014 sei vor allem auf den Zuzug von Menschen aus Somalia und Eritrea zurückzuführen.*

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung, insbesondere im Rahmen des vermehrten Zuzugs von Migranten und Asylbewerbern, ab dem Jahr 2015 ergriffen, um Genitalverstümmelung zu verhindern?
2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung in Zukunft zur Verhinderung von Genitalverstümmelung zu ergreifen?
3. Fördert die Landesregierung Projekte, die sich für die Aufklärung über und Prävention von Genitalverstümmelung einsetzen (bitte nach Projekten und Fördersummen aufschlüsseln)?
4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um Fachkräfte in Medizin, Psychologie, Sozialwesen und der Betreuung von Asylbewerbern besser über Genitalverstümmelung zu informieren und aufzuklären?
5. Wie beurteilt die Landesregierung das Problem der Genitalverstümmelung in Thüringen?
6. Wie positioniert sich die Landesregierung hinsichtlich der Einführung einer ärztlichen Meldepflicht und plant sie, sich im Bundesrat für die Einführung derselben einzusetzen?
7. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle medizinische, psychotherapeutische und soziale Versorgung betroffener Mädchen und Frauen in Thüringen?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Bereits im Jahr 2012 hat sich das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Rahmen der 22. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) für die Einführung eines eigenen Straftatbestandes für Genitalverstümmelung auf Bund-Länderebene eingesetzt. Im Rahmen des 47. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. September 2013 wurde dann § 226a 'Verstümmelung weiblicher Genitalien' ins Strafgesetzbuch aufgenommen, der festschreibt, dass mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird, wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt. Absatz 2 der Vorschrift sieht für minderschwere Fälle eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor. Mit dieser strafrechtlichen Bewehrung sollte auch ein politisches Signal gesetzt und das Unrechtsbewusstsein für diese Straftat geschärft werden. Das Landesverwaltungsamt leitet zudem Informationen zur Aufklärung, Beratungs- und Behandlungsangebote sowie ärztliche Kontaktdaten an die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte weiter.

Zu 2.:

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann wird weiterhin gemeinsam mit Kooperationspartnerinnen und -partnern bewusstseinsbildend tätig sein. So war beispielsweise eine gemeinsam mit dem Frauengesundheitsnetzwerk ausgerichtete Tagung den Bedarfen geflüchteter Frauen gewidmet. Auch die bestehenden Netzwerke zu den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, den Frauenhäusern, dem Frauenzentren und dem Landesfrauenrat werden für eine Sensibilisierung der Migrantinnen und Migranten zum Thema Genitalverstümmelung genutzt.

Über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit gibt es hinsichtlich des Themas weibliche Genitalverstümmelung Informationsmaterial und Broschüren für Ärztinnen und Ärzte sowie Beraterinnen und Berater mit Hintergrundinformationen, Informationen zu Schäden und Folgeschäden sowie Informationen zur geltenden Rechtslage.

Zu 3.:

Seitens der Landesregierung werden keine speziell auf diese Thematik ausgerichteten Projekte gefördert.

Zu 4.:

Die Genitalverstümmelung führt zu schweren unmittelbaren und mittelbaren körperlichen und psychischen Schäden bei den betroffenen Mädchen und Frauen, die bis zum Tod führen können. In Abstimmung mit der Landesärztekammer Thüringen darf davon ausgegangen werden, dass die Thüringer Gynäkologinnen und Gynäkologen fachlich auf diese Fälle vorbereitet sind und für die betroffenen Frauen und Mädchen die individuell erforderliche medizinische und psychische Betreuung leisten beziehungsweise vermitteln können.

Der betroffene Personenkreis kann insbesondere auch im Rahmen der bestehenden psychotherapeutischen Angebote behandelt werden. Die hierfür zur Verfügung stehenden approbierten psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind umfänglich qualifiziert, traumatische Störungen, die sich aus den erlittenen traumatisierenden Erfahrungen ergeben haben können, zu diagnostizieren und zu behandeln.

Zu 5.:

Mangels fehlender statistischer Daten zur weiblichen Genitalverstümmelung in Thüringen kann eine Einschätzung der Problematik anhand von Fallzahlen nicht vorgenommen werden.

Allgemein kann ausgeführt werden, dass nach der Definition der WHO unter Female Genital Mutilation (FGM) "alle Verfahren, die die teilweise oder vollständige Entfernung der weiblichen äußeren Genitalien oder deren Verletzung zum Ziel haben, sei es aus kulturellen oder anderen nicht therapeutischen Gründen" zu verstehen sind.

FGM ist aufgrund von Migration auch in Deutschland und Europa präsent. In Deutschland leben geschätzt etwa 50.000 Frauen oder Mädchen, die aus Ländern stammen, in denen FGM praktiziert wird; in der gesamten EU vermutlich eine halbe Million.

In einigen EU-Staaten gibt es spezifische Gesetze gegen weibliche Genitalverstümmelung. Hierzu zählen Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Irland, Italien, Spanien, Schweden, England und seit 2013 auch Deutschland (§ 226a StGB). Zudem sind auch Gesetze gegen Körperverletzung, Gefährdung des Kindeswohls und Vernachlässigung der Aufsichtspflicht anwendbar, um gegen Verstümmelungstäter und -täterinnen sowie Mittäter und Mittäterinnen vorzugehen.

Zu 6.:

Die Einführung einer ärztlichen Meldepflicht bei weiblicher Genitalverstümmelung ist derzeit seitens der Landesregierung nicht geplant.

Zu 7.:

Betroffene Frauen und Mädchen haben Anspruch auf Versorgung entsprechend den rechtlichen Vorgaben. Dies umfasst auch die notwendige medizinische und im Einzelfall psychotherapeutische Behandlung.

Lauinger
Minister

Endnote:

- * Vergleiche Pressemitteilung vom 20. Juni 2016: <http://www.frauenrechte.de/online/index.php/presse/aktuelle-pressemitteilungen/2092-weibliche-genitalverstuemmung-zahl-der-betroffenen-und-gefaehrdeten-in-deutschland-steigt-drastisch>, zuletzt abgerufen am 15. August 2016; Dunkelzifferstatistik: http://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/fgm/TDF-FGM-Statistik_2016.pdf.